

Die Ethikkommission informiert



- Neu hinzugekommene Mitglieder sind Veronika Jesse, Ludger Althaus, Dr. Paula Soons, Elisabeth Tozakidou
- Vorerst nicht mehr dabei: Volkert Bahrenberg

Diskussionsthemen der Sitzung vom 10. November 2011

Die Ethikkommission hat sich erneut auf Anfrage mit der Thematik: *Patientenverfügung* beschäftigt. Konkret taucht die Frage auf: Wie verbindlich kann der Vermerk „Patientenverfügung liegt vor - keine lebensverlängernden Maßnahmen“ in einer Patientenakte für die Handelnden sein?

Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt, sind zunächst rechtlicher Art:

- Ist für Praktiker nachvollziehbar, was in der Verfügung genau steht und ob diese rechtlich „einwandfrei“ ist?
- Wie ist es zu der Erklärung „keine lebensverlängernden Maßnahmen“ gekommen ist - war das die Entscheidung des Klienten (wo ist der Nachweis), war das die Absprache zwischen Angehörigen und Profi (wo ist dazu der Nachweis), etc.?
- Der bloße Hinweis auf eine Patientenverfügung reicht nicht aus, da eine Verfügung nicht automatisch inkludiert, dass keine lebensverlängernden Maßnahmen durchgeführt werden, sondern dort kann auch verfügt sein, „*alles – aber auch wirklich alles – zum Erhalt des Lebens durchzuführen*“.
- Absprachen sollten mit Begründungsrahmen im gesamten Team der Handelnden und Beteiligten kommuniziert werden. Hier stehen Vorgesetzte besonders in der Verantwortung, Beschäftigte nicht in eine Pseudosicherheit zu bringen und/oder Bedenken ernst zu nehmen.
- Entscheidungen sollen im Dialog mit allen Beteiligten getroffen werden, Argumente aller – egal welcher Funktion und Hierarchieebene sollen berücksichtigt werden, ein Konsens ist anzustreben.
- Allen Beteiligten müssen Konsequenzen für Handeln und auch Nichthandeln klar sein, ebenso der Entscheidungsrahmen.
- Grundsätzlich ist immer zu klären, wer welchen Auftrag hat.